

Bebauungsplan „Ortskern Frankenheim“

Vorprüfung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2

Der Bebauungsplan „Ortskern Frankenheim – Teilbereich I – wird nach § 13a i.V.m. § 2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ausgeführt.

Die Grundfläche des Bebauungsplanes umfasst etwa 4,2ha (42.446 m²), somit bildet § 13a Abs. 1 Nr. 2 die Plangrundlage.

Nach überschlägiger Prüfung auf Grundlage der Anlage 2 BauGB werden nachstehende Umweltauswirkungen festgestellt:

- 1.1. - § 35 Abs. 3 → Außenbereich → die Lage des Bebauungsplanes tangiert den Innenbereich der Gemarkung Frankenheim, der Außenbereich ist nicht betroffen
- 1.2. Beeinflusst das Ausmaß des Bebauungsplanes Ortskern andere Pläne und Programme → es werden keine anderen Pläne bzw. Programme berührt
- 1.3. Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung → mit dem Bebauungsplan fördert die Gemeinde eine positive Innenentwicklung durch die Ausweisung spezifischer Nutzungen
- 1.4. Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene einschl. gesundheitsbezogene Probleme → es werden keine umweltbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Probleme festgestellt aufgrund überwiegender Bestandssicherung der Gebäude
- 1.5. Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften → nationale und europäische Umweltvorschriften werden vom Bebauungsplan nicht berührt
2. Merkmale der *möglichen Auswirkungen* und der *voraussichtlich betroffenen Gebiete*, insbesondere in Bezug auf
 - 2.1 Die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen → keine betroffenen Gebiete
 - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen → keine Auswirkungen
 - 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen) → keine Umweltrisiken gegeben
 - 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen → keine Betroffenheit
 - 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des Kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreibung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten → keine Betroffenheit bzw. keine Überschreibung von Grenzwerten
 - 2.6. folgende Gebiete:
 - 2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes → nicht betroffen
 - 2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst → der Bebauungsplan tangiert keine Naturschutzgebiete
 - 2.6.3. Naturparks gemäß § 254 Bundesnaturschutzgesetz → Naturparks sind nicht betroffen
 - 2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes → Die Lage des Bebauungsplanes befindet sich im Biosphärenreservat Rhön und dem Landschaftsschutzgebiet Thüringische Rhön (LSG60), aufgrund der Lage des Bebauungsplanes im Innenbereich wird der § 3 ThürBRVO (Verbote) nicht tangiert
 - 2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatG → gesetzlich geschützte Biotope werden nicht berührt
 - 2.6.6 Wasserschutzgebiete gem. § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 des

Wasserhaushaltsgesetzes → Gebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz tangieren den Bebauungsplan nicht

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind → trifft nicht zu

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes → kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensemble, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind → Die Kirche Frankenheim ist in der Denkmalliste des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eingetragen, Veränderungen sind nicht vorgesehen.

Die Merkmale des Bebauungsplanes „Ortskern Frankenheim – Teil 1“ wurden unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des BauGB geprüft und die Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) kommt zu der Bewertung, dass der vorliegende Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind.

Eine Erstellung eines Umweltberichts ist daher nicht erforderlich. Es werden auf Grundlage der Anlage 2 BauGB **keine Ausschlussgründe** zur Anwendung des § 13a BauGB ermittelt.

Frankenheim, den 06.11.2025



Schmitt
Bürgermeister